

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 262/2009/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	27.01.2009
Bearbeiter:	Stefan Pietruska	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss der Gemeinde Appen	03.02.2009	öffentlich

Grundsatzbeschuß zum Auftrag an die Verwaltung zum Entwurf einer Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Appen verfügt seit 1999 über keine rechtskräftige Straßenausbaubeitragsatzung, die im Falle einer Ausbaumaßnahme anzuwenden wäre.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein verliert eine Abgabensatzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Die bisherige Straßenausbaubeitragsatzung stammt aus dem Jahr 1978.

Stellungnahme:

Die Verwaltung hatte in ihren Beschlussvorlagen Nr. 157/2008/APP/BV vom 23.01.2008 und 255/2008/APP/BV vom 10.11.2008 umfassende Darstellungen zum Auftrag an die Verwaltung zum Entwurf der Neufassung einer Straßenausbaubeitragsatzung abgegeben.

Der Hauptausschuss hatte in seiner Sitzung am 29.01.2008 – TOP 5 – beschlossen, die Ausführungen der Verwaltung zunächst zur Kenntnis zu nehmen.

Am 17.07.2008 – TOP 7 - hatte der Hauptausschuss beschlossen, um über die Notwendigkeit einer solchen Satzung befinden zu können, am 06.10.2008 eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema durchzuführen.

Nach dieser Informationsveranstaltung hatte der Hauptausschuss am 26.11.2008 – TOP 6 – beschlossen, die Angelegenheit bis Anfang 2009 zu vertagen und noch weitere Informationen zum „Ob“ und „Wie“ einer Straßenausbaubeitragsatzung erbeten. Insbesondere sollte die Verwaltung klären, ob die Gremien alleinverantwortlich darüber entscheiden können, mit welchen Sätzen die Anwohner zu Beiträgen herangezogen werden oder ob es gesetzliche Vorgaben zur Kostenbeteiligung gibt.

Hinsichtlich der **Vorteilsregelung/des Gemeindeanteils** ist folgendes auszuführen:

Der Anliegeranteil ist Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der nach Abzug des Gemeindeanteiles auf die Beitragspflichtigen, zu verteilen ist. Der Abzug eines

Gemeindeanteils ist nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG zwingend, da bei Straßenbaumaßnahmen die Gemeinden **mindestens** 10 v.H. des Aufwandes zu tragen haben. Dies **kann** also bedeuten, dass als Höchstsatz des Anliegeranteils bei sogenannten **Anliegerstraßen** 90 v.H. anzusetzen sind, also bei der Gemeinde im günstigsten Fall 10 v.H. verbleiben.

Es gilt jedoch das **Differenzierungsgebot** zu beachten. Danach müssen die Anliegersätze der Verkehrsbedeutung der ausgebauten Straße entsprechen und Differenzierungen aufweisen, die zum einen der Verkehrsbedeutung der Straße gerecht werden und zum anderen untereinander hinreichend abgestimmt sind. Die Bestimmung des Gemeindeanteils und damit des Anliegeranteils richtet sich regelmäßig nach dem Maß der schätzungsweise zu erwartenden Nutzung der ausgebauten Straße von den anliegenden Grundstücken aus einerseits und der Allgemeinheit andererseits.

Daher sieht der auszuarbeitende Satzungsentwurf verschiedene Straßentypen vor:

- a) Anliegerstraßen** sind Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen,
- b) Haupteerschließungsstraßen** sind Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen und
- c) Hauptverkehrsstraßen** sind Straßen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Die Festsetzung der Anteilssätze zu **a)** mit z.B. **90, 80 oder 75 v.H.**, zu **b)** mit **75, 60 oder 55 v.H.** und zu **c)** mit **60, 50 oder 40 v.H.** ist ein Akt **gemeindlicher Rechtsetzung**, insofern sieht der **Satzungsentwurf keine festen Anteilssätze** vor. Insofern muss hier der **kommunalpolitische Freiraum** unter Beachtung des satzungsgeberischen Ermessens ausgefüllt werden. Für den Bereich der **Anliegerstraßen** wird **nach neuester Rechtsprechung** die Auffassung vertreten, dass selbst die Ausnutzung der gesetzlichen Regelung von **90 v.H.** als Anteilssatz festzusetzen, **keinen rechtlichen Bedenken** mehr begegnet.

Abschließend wird, wie bereits eingangs erwähnt, auf die ausführlichen Stellungnahmen in den beiden vorangegangenen Vorlagen verwiesen.

Finanzierung:

Siehe vorangegangene Beschlussvorlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Appen beauftragt die Verwaltung, den Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung zu erarbeiten .

Als Anteilssätze werden festgelegt:

- a) Anliegerstraßen** _____ v.H. (90/80/75)
- b) Haupteerschließungsstraßen** _____ v.H. (75/60/55)
- c) Hauptverkehrsstraßen** _____ v.H. (60/50/40)

Brüggemann

